

gericht und dem Bundesarbeitsgericht bzw. vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten vertreten lassen.<sup>270</sup> In der Sozialgerichtsbarkeit besteht vor dem Landessozialgericht hingegen kein Vertretungszwang; lediglich vor dem Bundessozialgericht bedarf es der Vertretung durch einen Anwalt oder einen sonstigen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten.<sup>271</sup> Vor dem Bundesfinanzhof besteht ebenfalls Vertretungszwang, die Beteiligten benötigen einen Anwalt oder einen sonstigen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten (vgl. § 62 Abs. 4 FGO).

### b) Klageantrag

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift im Zivilprozess **173** einen bestimmten Antrag enthalten. Ähnlich lauten die entsprechenden Bestimmungen in den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten.<sup>272</sup> Bei Klagen auf Leistung einer Geldzahlung gehört zur Bestimmtheit des Antrags grundsätzlich die Angabe des begehrten Betrages. Einen unbezifferten Klageantrag lässt die Rechtsprechung ausnahmsweise zu, wenn die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist, wie insbesondere bei Schmerzensgeldklagen, bei denen das materielle Recht einen erst vom Gericht nach Billigkeit der Höhe nach festzusetzenden Anspruch gewährt (vgl. § 253 Abs. 2 BGB). In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Kläger die tatsächlichen Grundlagen für die Ermessensausübung des Gerichts und die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs, etwa in Form eines Mindestbetrages, angibt.<sup>273</sup>

Nach diesen Grundsätzen muss der Antrag bei einer Entschädigungs- **174**klage den begehrten Betrag angeben, soweit der Kläger Entschädigung für einen materiellen Nachteil infolge der unangemessenen Verfahrensdauer geltend macht. Macht er daneben oder auch ausschließlich einen immateriellen Nachteil geltend, muss der Antrag hingegen insoweit nicht beziffert werden. Zwar bestimmt § 198 Abs. 2 S. 3 GVG, dass die Entschädigung für einen immateriellen Nachteil 1200,- € für jedes Jahr der

---

<sup>270</sup> Vgl. § 11 Abs. 4 ArbGG, § 67 Abs. 4 VwGO.

<sup>271</sup> Vgl. § 73 Abs. 1 und 4 SGG; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, § 73 Rn. 5 und 38, 41.

<sup>272</sup> Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, der insoweit auf die ZPO verweist; § 82 Abs. 1 S. 2 VwGO, § 92 Abs. 1 S. 3 SGG und § 65 Abs. 1 S. 2 FGO enthalten zwar nur entsprechende Soll-Bestimmungen, ohne einen bestimmten Antrag ist jedoch eine Sachentscheidung dem Gericht grundsätzlich nicht möglich, wenn nicht das Ziel der Klage aus der Klagebegründung hinreichend erkennbar ist (vgl. Kopp/Schenke VwGO, § 82 Rn. 10 mwN).

<sup>273</sup> Vgl. BGH NJW 2002, 3769; Greger in Zöller ZPO, § 253 ZPO Rn. 14f. mwN.

Verzögerung beträgt. Nach § 198 Abs. 2 S. 4 GVG kann das Gericht jedoch einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der Betrag gemäß S. 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig ist. Außerdem kann nach § 198 Abs. 2 S. 2 GVG eine Entschädigung für einen immateriellen Nachteil nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise nach § 198 Abs. 4 GVG ausreichend ist, also insbesondere durch die bloße Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer. Im Hinblick auf diese Billigkeits- und Rechtsfolgenregelung ist ein unbezifferter Antrag zulässig, der auf Entschädigung für immaterielle Nachteile gerichtet ist.<sup>274</sup>

- 175 Der Klageantrag kann auch auf die Feststellung beschränkt werden, dass die Verfahrensdauer unangemessen war.<sup>275</sup> Ein solcher Antrag kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Entschädigungsanspruch von vornherein ausscheidet, weil eine oder mehrere Voraussetzungen des § 198 Abs. 3 GVG nicht erfüllt sind, also insbesondere in den Fällen, in denen eine Verzögerungsrüge nicht oder zu früh und daher unwirksam erhoben wurde. Allerdings räumt das Gesetz den Betroffenen in diesen Fällen keinen Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Unangemessenheit ein, sondern begründet lediglich die Befugnis des Gerichts zu einer solchen Feststellung (vgl. § 198 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 GVG: „kann“), wie oben dargelegt (siehe Rn. 151 f.).

### c) Besetzung der Senate des Entschädigungsgerichts

- 176 Hinsichtlich der Besetzung der Senate des Ober- bzw. Bundesgerichts gelten bei Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer zwei Besonderheiten. Zum einen ist gemäß § 201 Abs. 2 S. 2 GVG eine Entscheidung durch den Einzelrichter ausgeschlossen. Wegen der besonderen Schwierigkeit der Entschädigungssachen soll allein der Kollegialspruchkörper entscheiden.<sup>276</sup> Zum anderen besteht für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht eine Sonderbestimmung in § 33 Abs. 2 SGG.<sup>277</sup> Danach wirken in Senaten, die in Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens entscheiden, die für die Angelegenheiten der Sozialversicherung berufenen ehrenamtlichen Richter mit.<sup>278</sup>

---

<sup>274</sup> Vgl. Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (6); im Ergebnis auch Zimmermann FamRZ 2011, 1905 (1909).

<sup>275</sup> Vgl. Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (6).

<sup>276</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 25.

<sup>277</sup> Nach § 40 S. 1 SGG gilt für die Besetzung der Senate des Bundessozialgerichts § 33 SGG entsprechend.

<sup>278</sup> Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, dass die Angelegenheiten der Sozialversicherung den Kernbereich der Sozialgerichtsbarkeit bilden, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 17/7217, 29.

**d) Kosten**

Bezüglich der Kosten bei Entschädigungsklagen wegen überlanger 177  
Verfahrensdauer bestehen ebenfalls mehrere Sonderregelungen.

**aa) Keine Kostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit**

Das Verfahren von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist gemäß 178  
§ 183 S. 1 SGG grundsätzlich kostenfrei. In Verfahren wegen überlanger  
Gerichtsverfahren gilt die Kostenfreiheit jedoch nicht (vgl. § 183 S. 6  
SGG). In diesen Verfahren werden Kosten nach den Vorschriften des Ge-  
richtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 SGG finden keine An-  
wendung, die §§ 154 bis 162 VwGO sind entsprechend anzuwenden  
(vgl. § 197a Abs. 1 SGG).<sup>279</sup> Für die Vergütung der Rechtsanwälte wer-  
den die Gebühren nicht – wie sonst in der Sozialgerichtsbarkeit üblich –  
nach Betragsrahmengebühren, sondern nach dem Gegenstandswert be-  
rechnet (§ 3 Abs. 1 S. 3 RVG).

**bb) Vorauszahlung in allen Gerichtsbarkeiten**

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 GKG soll die Klage in bürgerlichen Rechtsstreit- 179  
tigkeiten erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemei-  
nen zugestellt werden. Diese Bestimmung ist gemäß § 12a GKG in Ver-  
fahren wegen überlanger Gerichtsverfahren<sup>280</sup> entsprechend anzuwen-  
den. Damit findet die Vorschrift über die Vorauszahlung der Gebühr in  
allen Gerichtsbarkeiten Anwendung.<sup>281</sup> Für die Arbeitsgerichtsbarkeit  
wird dies durch § 11 S. 2 GKG verdeutlicht. Danach gilt Satz 1, wonach  
in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen die Vorschriften dieses  
Abschnitts und damit auch § 12 GKG nicht anzuwenden sind, nicht in  
Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren.

**cc) Kostenentscheidung des Entschädigungsgerichts**

Die Kostenentscheidung im Entschädigungsprozess folgt grundsätz- 180  
lich aus den allgemein geltenden Vorschriften, wonach der Unterliegende

---

<sup>279</sup> Diese Kostenpflicht wird teilweise als systemwidriger Bruch mit allgemeinen sozialgerichtlichen Grundsätzen kritisiert, weil der Entschädigungsanspruch in engem Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren stehe. Vgl. dazu Söhngen NZS 2012, 493 (498), der es sogar als fraglich ansieht, ob diese kostenrechtliche Ungleichbehandlung durch hinreichende Sachgründe gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

<sup>280</sup> Ebenso in Verfahren wegen überlanger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

<sup>281</sup> So das erklärte Ziel des Gesetzgebers, vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 29; für die Sozialgerichtsbarkeit allerdings zweifelnd Söhngen NZS 2012, 493 (498), der eine „eindeutigere gesetzliche Regelung“ vermisst.

die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.<sup>282</sup> Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz bestimmt § 201 Abs. 4 GVG. Danach entscheidet das Entschädigungsgericht über die Kosten nach billigem Ermessen, wenn ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe besteht, aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt wird. §§ 91 ff. ZPO bzw. die entsprechenden Kostenvorschriften in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten finden demnach keine Anwendung, wenn das Entschädigungsgericht zwar eine unangemessene Verfahrensdauer feststellt, aber einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach oder in der geltend gemachten Höhe verneint, etwa weil der Kläger die ihm obliegende Verzögerungsrüge nicht – wirksam – erhoben hat oder kein bzw. nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.<sup>283</sup> In diesem Fall entscheidet das Entschädigungsgericht über die Kosten gemäß § 201 Abs. 4 GVG nach billigem Ermessen.

#### 4. Rechtsmittel

- 180** Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Entschädigungsprozess findet die Revision nach Maßgabe des § 543 ZPO statt, dh wenn sie das Oberlandesgericht in seinem Urteil oder das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat (vgl. § 201 Abs. 2 S. 3 GVG). In den Fachgerichtsbarkeiten gilt entsprechendes für die Entscheidungen der Obergerichte<sup>284</sup> mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit, in der der Bundesfinanzhof erste und letzte Instanz in allen Prozessen wegen überlanger Verfahrensdauer ist.
- 181** Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Entschädigungssachen durch das erstinstanzlich zuständige Oberlandesgericht ist nicht die sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO, sondern nur die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 ZPO statthaft.<sup>285</sup> In der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit kann die Ablehnung eines Prozesskostenhilfesuchts durch das Obergericht nicht mit der Beschwerde zum Bundesverwaltungs- bzw. Bundessozialgericht angefochten werden; sie ist unanfechtbar.<sup>286</sup>

---

<sup>282</sup> Vgl. Zimmermann FamRZ 2011, 1905 (1910) sowie §§ 91, 92 ZPO, §§ 154 f. VwGO, § 197a Abs. 1 SGG (der für den Entschädigungsprozess auf §§ 154 ff. VwGO verweist), §§ 135 f. FGO; zur Beschränkung der Kostenerstattungspflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz vgl. § 12a ArbGG.

<sup>283</sup> Vgl. Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (6).

<sup>284</sup> Vgl. § 72 ArbGG, § 132 VwGO, § 160 SGG.

<sup>285</sup> Vgl. BGH NJW 2012, 2449. Gleiches dürfte in der Arbeitsgerichtsbarkeit bei einer Prozesskostenhilfeablehnung durch das Landesarbeitsgericht gelten, vgl. § 78 ArbGG.

<sup>286</sup> Vgl. § 152 Abs. 1 VwGO, § 177 SGG.

### III. Übergangsregelung

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011, das am 3.12.2011 in Kraft getreten ist, enthält in Art. 23 eine Übergangsregelung.<sup>287</sup> **182**

Nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt das Gesetz auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim EGMR ist oder noch werden kann. Abgeschlossene Verfahren werden mithin nur erfasst, wenn sie nach dem innerstaatlichen Abschluss vor dem EGMR zu einer Beschwerde wegen der Verfahrensdauer geführt haben oder noch führen können. Dadurch sollen weitere Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland verhindert und der EGMR entlastet werden.<sup>288</sup> Da die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beim EGMR nach Art. 35 Abs. 1 EMRK sechs Monate beträgt, darf der Abschluss des Verfahrens nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Dementsprechend bestimmt Satz 6 der Übergangsvorschrift des Art. 23, dass die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Abs. 1 GVG bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden kann und spätestens am 3.6.2012 – also sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – erhoben werden muss. **183**

Die Sätze 2, 3 und 4 der Übergangsvorschrift des Art. 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren passen die Verzögerungsrüge an die Konstellation der schon anhängigen Verfahren an. Für anhängige Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon verzögert sind, gilt § 198 Abs. 3 GVG mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern<sup>289</sup> – nach Inkrafttreten erhoben werden muss (Satz 2). In diesem Fall wahrt die Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 GVG auch für den vorausgehenden Zeitraum (Satz 3). Die Rüge wahrt dann den Entschädigungsanspruch in vollem Umfang, dh so, als ob sie bereits zu dem in § 198 Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt erhoben worden wäre.<sup>290</sup> Ist bei einem anhängigen Verfahren die Verzögerung in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt, bedarf es allerdings keiner **184**

---

<sup>287</sup> Vgl. BGBl. I, 2302 (2311 f.).

<sup>288</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 31.

<sup>289</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 31.

<sup>290</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 31.

Verzögerungsrüge (Satz 4 des Art. 23). In einer derartigen Situation könnte eine Verzögerungsrüge unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes für die nunmehr befasste Instanz keine präventive Wirkung mehr entfalten, sondern würde das Gericht nur unnötig belasten. Kommt es in der befassten Instanz jedoch zu einer weiteren Verzögerung, bleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 198 Abs. 3 GVG.<sup>291</sup>

- 185** Auf abgeschlossene Verfahren gemäß Satz 1 ist § 198 Abs. 3 und 5 GVG nach Satz 5 der Übergangsvorschrift des Art. 23 nicht anzuwenden. Für abgeschlossene Verfahren, die zu einer Beschwerde beim EGMR geführt haben oder noch führen können, gilt demnach eine Ausnahme vom Rügerfordernis, weil bei ihnen die Obliegenheit einer Verzögerungsrüge, wie sie die Neuregelung in § 198 Abs. 3 GVG eingeführt hat, nicht bekannt war.

#### **IV. Verhältnis der Neuregelung zu anderen Rechtsbehelfen**

##### **1. Verdrängung der außerordentlichen Beschwerde**

- 186** Vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hatte die Rechtsprechung – wie zu Beginn bereits erwähnt (vgl. Rn. 1) – kraft richterlicher Rechtsfortbildung eine Untätigkeitsbeschwerde als außerordentliche Beschwerde entwickelt, mit der sich ein Verfahrensbeteiligter bei unangemessener Verfahrensdauer an das Beschwerdegericht wenden konnte.<sup>292</sup> Mit der Neuregelung des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren in §§ 198 ff. GVG besteht jedoch keine Regelungslücke mehr, die durch einen von der Rechtsprechung entwickelten außerordentlichen Rechtsbehelf geschlossen werden könnte. Eine außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde ist daher seit Inkrafttreten der Neuregelung als unzulässig anzusehen.<sup>293</sup>
- 187** Hierfür spricht insbesondere die Einführung der Verzögerungsrüge beim Ausgangsgericht als Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs, der nach der Vorstellung des Gesetzgebers präventive Wirkung

---

<sup>291</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 31.

<sup>292</sup> Vgl. Heßler in Zöller ZPO, § 567 ZPO Rn. 21 mwN.

<sup>293</sup> Ebenso: OLG Düsseldorf NJW 2012, 1455; Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (5); Heßler in Zöller ZPO, § 567 ZPO Rn. 21 b; Scheidler LKV 2012, 260 (263); aA Ossenbühl DVBl 2012, 857 (860), der eine präventive Wirkung der Verzögerungsrüge bezweifelt und daher in ihr keinen Ersatz für eine Untätigkeitsbeschwerde sieht.

zur Beschleunigung des Verfahrens zukommt.<sup>294</sup> Für eine außerhalb des geschriebenen Rechts stehende Untätigkeitsbeschwerde ist daneben kein Raum. Hiervon ist ausweislich der Gesetzesmaterialien auch der Gesetzgeber selbst ausgegangen. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs zu §§ 198 ff. GVG, dass mit dem neuen Entschädigungsanspruch die verschiedenen von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsbehelfskonstruktionen grundsätzlich hinfällig würden, weil die Entschädigungsregelung das Rechtsschutzproblem bei überlanger Verfahrensdauer abschließend lösen solle. Dieser Rechtsschutz werde einheitlich und ausschließlich gewährt durch einen außerhalb des Ausgangsverfahrens zu verfolgenden Anspruch. Eine Regelungslücke als Analogievoraussetzung bestehe nach Inkrafttreten der Entschädigungsregelung grundsätzlich nicht mehr.<sup>295</sup> Die mit der Neuregelung verfolgte Absicht des Gesetzgebers einer einheitlichen und abschließenden Lösung des Rechtsschutzes bei überlanger Verfahrensdauer sowie die Einführung der Verzögerungsrüge bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregelung sprechen demnach eindeutig gegen die Zulässigkeit einer außerordentlichen Untätigkeitsbeschwerde seit Inkrafttreten der §§ 198 ff. GVG.

## 2. Verhältnis zum Amtshaftungsanspruch

Weitergehende Ansprüche aus Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG werden durch die Entschädigungsregelung in §§ 198 ff. GVG nicht ausgeschlossen. Davon geht auch ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich der Gesetzgeber aus, obgleich die Entschädigungsregelung – wie ausgeführt – das Rechtsschutzproblem bei überlanger Verfahrensdauer einheitlich und abschließend lösen soll.<sup>296</sup> **188**

Der Amtshaftungsanspruch ist insofern weitergehend als der Entschädigungsanspruch nach § 198 GVG, als er nicht nur eine angemessene Entschädigung, sondern Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB und damit auch einen Ersatz für entgangenen Gewinn (vgl. § 252 BGB) gewährt (vgl. dazu Rn. 136 ff.). Allerdings setzt er eine schuldhafte Amtspflichtverletzung voraus, während der in § 198 GVG normierte Entschädigungsanspruch kein Verschulden des Gerichts erfordert. Wie oben dargelegt, setzt die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer ein **189**

---

<sup>294</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 16 unter Nr. 4.

<sup>295</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 16 unter Nr. 6.

<sup>296</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 17/3802, 16 unter Nr. 6.

pflichtwidriges Verhalten der mit der Sache befassten Richter nicht voraus (vgl. dazu Rn. 79 ff.). Der verschuldensabhängige, aber inhaltlich weitergehende Amtshaftungsanspruch kann daher durch den verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch nicht ausgeschlossen werden.<sup>297</sup>

- 190** Während für Klagen auf Entschädigung das Oberlandesgericht oder, falls die Klage gegen den Bund gerichtet ist, der Bundesgerichtshof bzw. das entsprechende Gericht der Fachgerichtsbarkeiten nach § 201 Abs. 1 GVG ausschließlich zuständig ist, wie oben ausgeführt (vgl. Rn. 155 ff.), sind für Amtshaftungsklagen gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG ausschließlich die Landgerichte zuständig. Dies hat zur Folge, dass die materielle Rechtskraft einer Klageabweisung durch das Entschädigungsgericht sich allein auf den Klagegrund erstreckt, für den es sachlich zuständig ist, dh auf einen Anspruch nach § 198 GVG, und einer neuerlichen Klage wegen desselben Lebenssachverhalts aus einem anderen Klagegrund, dh einer Amtshaftungsklage nicht entgegensteht. Auch die Angemessenheit der Verfahrensdauer kann vom Landgericht anders als vom Entschädigungsgericht beurteilt werden, da es sich insoweit um eine bloße Vorfrage handelt.<sup>298</sup>

## **V. Sonderbestimmungen für das Strafverfahren und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**

- 191** Für das Strafverfahren gelten die oben geschilderten Regelungen zwar ebenfalls, jedoch mit einzelnen Modifikationen.

### **1. Erstreckung auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**

- 192** Nach § 199 Abs. 1 GVG ist für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage § 198 GVG nach Maßgabe des § 199 Abs. 2 und 3 GVG anzuwenden. Damit werden für das Strafverfahren Sonderregelungen vorgesehen und zugleich der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren erstreckt.<sup>299</sup> Dies gilt über die Verweisungsnorm

---

<sup>297</sup> Allgemeine Meinung, vgl. nur Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (5); Remus NJW 2012, 1403 (1408); Scheidler LKV 2012, 260 (263).

<sup>298</sup> Vgl. Althammer/Schäuble NJW 2012, 1 (6).

<sup>299</sup> Vgl. den Zweiten Abschnitt des Zweiten Buchs der Strafprozessordnung „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ (§§ 158 ff. StPO).